

Stadt Karlsruhe
- Ortsverwaltung Grötzingen -

Niederschrift Nr. 21

über die öffentliche Sitzung des **Ortschaftsrates**

am **16. Juni 2021 (Beginn 19 Uhr; Ende 21.46 Uhr)**

im **Saal der Begegnungsstätte, Niddastr. 9**

Vorsitzende:	Ortsvorsteherin Karen EBrich
Zahl der anwesenden Mitglieder:	17
Zahl der Zuhörer:	5
Namen der nicht anwesenden Mitglieder*:	OSR Ritzel (V)
Urkundspersonen:	OSR Bergerhoff, OSR Daubenberger
Schriftführer:	Hauptamtsleiter Jürgen Dehm nach digitaler Aufzeichnung
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Frau Tschukewitsch (Sozial- u. Jugendbehö.) Herr Dürr (Gartenbauamt) Herr Heiter (OV Grötzingen)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt die Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 07.06.2021 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (U) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

188. Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
189. Vorstellung des Konzeptes Soziale Quartiersentwicklung
190. Teil-Sanierung Spielplatz Weingartener Straße
191. Erlass einer Bekanntmachungssatzung und Änderung der Hauptsatzung
192. Öffentliche Wallboxen
(Antrag der GLG)
193. Bauanträge
194. Mitteilungen der Ortsverwaltung
195. Mündliche Anfragen des Ortschaftsrates

Zu Punkt 188 der TO: **Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner**

- a) Eine Bürgerin fragt, ob das historische Rathaus im Rahmen des aktuellen EM-Turniers während des Spieles der deutschen und ungarischen Nationalmannschaften nächste Woche am Mittwoch mit einer Regenbogenfahne beflaggt werden könnte. Grund hierfür sei, dass die ungarische Regierung die Rechte nicht heterosexueller Menschen einschränken würde.
- Die Vorsitzende weist daraufhin, dass die Ortsverwaltung keinen Bezug zu internationalen Fußballturnieren habe. Sie befürworte das Engagement der Bürgerin und möchte das Anliegen an das Bundeskanzleramt weiterleiten.
- Im Übrigen sei sie an diesem Tag im Urlaub, wodurch der stellvertretende OSR Tamm in dieser Sache entscheidungsbefugt sei. Daher werde über die Anregung nochmal endgültig entschieden werden.
- b) Eine Bürgerin aus der Dekan-Hofheinz-Straße erläutert, dass das Gras am dort gelegenen Spielplatz inzwischen derart hochgewachsen sei, dass man bei den spielenden Kindern eine erhöhte Zecken-Gefahr befürchten müsse. Am Panoramaweg dort oben lägen immer noch zwei große Haufen Äste herum, die nicht weggeräumt worden seien.
- OVS Eßrich antwortet, dass die Anregungen an den örtlichen Bauhof weitergegeben werden.

Zu Punkt 189 der TO: **Vorstellung des Konzeptes Soziale Quartiersentwicklung**

Frau Tschukewitsch von der Sozial- und Jugendbehörde erläutert, dass es im Folgenden um die zentralen Anliegen des Konzeptes „Soziale Quartiersentwicklung“ gehen werde.

Das Konzept sei von der Landesstrategie Quartier 2020 des Sozialministeriums Baden-Württemberg ins Leben gerufen worden, wo im Jahre 2017 an einem hiermit assoziierten Wettbewerb mit dem Projekt „Mehrgenerationenquartier Mühlburg“ teilgenommen worden sei. Dort habe man schließlich ein Preisgeld in Höhe von 55.000 Euro gewonnen, welches man für die Schaffung einer 75%-Stelle zur Stadtteilkoordination eingesetzt habe.

Durch ein weiteres Sonderprogramm der Landesstrategie habe man das Projekt in der Pilotphase auf Daxlanden ausweiten können.

Grundlegend gehe es in dem Konzept darum, dass die soziale Entwicklung in den Stadtteilen kommunal gesteuert werden müsse. Wichtig sei, dahingehend Strukturen zu schaffen, die auf alle Stadtteile übertragbar seien, sodass Synergieeffekte entstünden.

Demnach solle es in jedem Stadtteil ein eigenes Stadtnetzwerk geben, in welchem einzelne Bürgerinnen und Bürger, Vereine, örtliche Institutionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Bürgervereine organisiert sind.

Hinzu kämen sonstige Schlüsselorganisationen wie Kinder- und Jugendtreffs, Familienzentren, Seniorenwohnheime, Begegnungsstätten und Bürgerzentren, wo letztlich das Aufeinandertreffen stattfinden solle.

Noch längst verfüge nicht jeder Stadtteil in Karlsruhe über derartige Funktionsgruppen und Räumlichkeiten.

Die Stadtteilkoordination durch die Kommune habe hier die Aufgabe, Netzwerke zu initiieren, zu begleiten und nachhaltig zu unterstützen.

Sie berate hauptamtliche und ehrenamtliche Netzwerke und versuche, dass diese Kooperationen eingehen. Dies solle sich natürlich nicht nur über einen Stadtteil erstrecken,

vielmehr sollten gemeinsame Aktionen über die Grenzen hinaus in Erwägung gezogen werden.

Nicht zuletzt beabsichtige die Quartiersentwicklung auch die Einbindung jener Menschen, die vom gesellschaftlichen Leben eher ausgegrenzt scheinen.

Für Menschen mit wenig Ressourcen oder gesundheitlichen Einschränkungen seien Unterstützungsangebote angezeigt. Man müsse sich der aktuellen Entwicklung anpassen, in welcher der demografische und gesellschaftliche Wandel eine große Rolle spielen.

Konkret könne es da um die Pflegearbeit in den Stadtteilen oder die Betreuung von Kindern gehen, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Man werde also in den Stadtteilanalysen herausfinden müssen, welche Akteure welches Angebot zur Verfügung stellen könnten und an welchen Stellen noch Hilfen fehlten.

Da die Pilotphase in Daxlanden und Mühlburg nun abgeschlossen sei, wolle man nun weitere Stadtteile analysieren und betreuen. Der Gemeinderat habe dafür im April 2020 sein positives Votum ausgesprochen.

Man habe nun beschlossen, Karlsruhe in sechs Planungsgebiete aufzuteilen, wobei für jedes Gebiet eine Stadtteilkoordinationsstelle zuständig wäre.

Derzeit habe man zwei Stellen eingerichtet, die den Anfang machen werden. Die Inhaber dieser Stellen würden nun den Bedarf der Stadtteile einschätzen, also ein sogenanntes Monitoring erstellen, und daraus Maßnahmen ableiten. Zuletzt erwähnt Frau Tschukewitsch, dass die Sozialplanung der Sozial- und Jugendbehörde bei diesem Prozess in einem intensiven Austausch mit der Stadtentwicklung stehe und jede Partei in diesem Prozess ihre Vorstellungen und Bedürfnisse einbringen könne.

OSR Hauswirth-Metzger fragt, welche Auswirkungen auf die bestehenden Angebote in Grötzingen zu erwarten seien. Sie frage sich, ob die bestehenden Angebote nun in einer Organisation zusammengefasst werden sollen.

Frau Tschukewitsch antwortet, dass es nicht darum gehe, alle Angebote in eine Institution einzubinden. Es gehe vielmehr darum, dass im Idealfall alle Grötzingener Bürgerinnen und Bürger über die örtlichen Angebote informiert seien. Vielerorts stelle man fest, dass viele Menschen noch gar nicht um die Angebote ihrer Kommune und Nachbarschaft wissen. Außerdem wolle man Impulse setzen und herausfinden, was ein Stadtteil benötige oder nicht benötige. Es handele sich nicht um ein geschlossenes System, sondern man reagiere flexibel auf die Bedürfnisse der Einwohnerschaft.

Frau Tschukewitsch berichtet von einer Situation bei der Stadtteilkoordination in Mühlburg, wo Wohnräume benötigt worden seien und die zuständige Stadtteilkoordinatorin die inzwischen 130 engagierten Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger angeschrieben habe. Es habe keinen halben Tag gedauert, bis das passende Angebot gefunden worden sei. Hier sehe man gut, dass durch Koordination schnelle Lösungen gefunden werden können, die man ohne Netzwerk so hätte nicht erlangen können.

OVS Eßrich findet, dass etwa die Stadtteile ohne eigene Ortsverwaltung von der Stadtteilkoordination enorm profitierten. Für Grötzingen bestünde darin der Vorteil, dass die verschiedenen Angebote des bürgerlichen Engagements, der Vereine und Organisationen und der bürgerlichen Hilfe besser abgestimmt werden könnten. Sie weist daraufhin, dass auch in Grötzingen nicht alle Angebote hinreichend bei der Einwohnerschaft bekannt seien.

OSR Pepper dankt Frau Tschukewitsch für den Überblick über den aktuellen Projektstand. Sie meint, dass die Stadt Karlsruhe derzeit in diesem Bereich keine Stellen schaffen werde, da die Haushaltssituation dies nicht zulasse. Sie möchte wissen, wodurch Grötzingen profitiere, indem ein Stadtteilkoordinator für Grötzingen bestellt werde.

Frau Tschukewitsch bestätigt, dass mit derzeit zwei Stadtteilkoordinatoren noch kein

gesamtheitliches Vorgehen in Karlsruhe geschaffen werden könne. Dafür brauche man noch Zeit.

Auch habe der Vortrag in der heutigen Sitzung keinen direkten Bezug zu Grötzingen, da es sich bei den Pilotstadtteilen um Stadtteile ohne Ortsverwaltung handele.

Der Vortrag solle unter anderem dafür sensibilisieren, dass das Quartiersentwicklungs-Konzept in der Weiterentwicklung die Zusammenarbeit mit den Ortschaften berücksichtige. Das bedeutet, dass bei allen Maßnahmen innerhalb einer Ortschaft Karlsruhes geprüft werde, inwieweit die Verwaltung und der Ortschaftsrat beteiligt werden könnten.

Die Stadtteilkoordination in Grötzingen stelle also eine Schnittstelle zwischen der Ortsverwaltung, der Bürgerschaft und den anderen Stadtteilen hinsichtlich von Hilfs- und Gemeinschaftsangeboten (zum Beispiel Senioren- oder Jugend-Treffs) dar.

OSR Schuhmacher erkundigt sich, ob eine Bedarfsanalyse für das Projekt durchgeführt worden sei. Es sei nämlich sicherlich sinnvoll, Stadtteile wie Beiertheim oder Oberreut vor Grötzingen und Durlach zu bedienen, so OSR Schuhmacher. Hier hält er eine Karte mit Prioritätenzuweisung für die einzelnen Stadtteile sinnvoll.

Frau Tschukewitsch entgegnet, dass man flächendeckend Stadtteilkoordinatoren einsetzen möchte. Dies geschehe eben deswegen sukzessive, da noch Stellen zu schaffen seien.

Grötzingen würde es sicherlich nicht schaden, wenn die vielen Aktivitäten in der Ortschaft bei einer fachlich zuständigen Dienststelle gesammelt und koordiniert werden. Außerdem Sorge diese Koordination für eine Stabilität der Aktivitäten, indem in einem ständigen Prozess Akteure und Organisationen zusammengebracht werden.

OSR Dürr meint, dass durch die Ortsverwaltung sowie der Arbeitsgemeinschaft der Grötzingener Vereine und Kulturschaffenden sichergestellt sei, dass Koordination stattfinde. Ihm fehle eher das Gespräch mit anderen Stadtteilen, wo durch Treffen und Diskussionen neue Impulse für Grötzingen gewonnen werden könnten. Vielleicht könnte man dies relativ zeitnah durch die vorhandenen Stadtteilkoordinatoren umsetzen.

Derzeit konzentriere man sich zum Beispiel auf Beiertheim, Bulach und Weiherfeld und setze dort Maßnahmen um, antwortet Frau Tschukewitsch. Daher sei der Vorschlag vorerst nicht umsetzbar. Sie schlage aber vor, dass man eine Stadtteilkoordinatorin nach Grötzingen in den Ortschaftsrat einladen könnte, da diese direkt über die Arbeit, während Frau Tschukewitsch als Leiterin des Projektes nur auf der Meta-Ebene, berichten könne.

OSR Weingärtner fordert eine Analyse der für Grötzingen benötigten Maßnahmen.

Frau Tschukewitsch erläutert, dass Grötzingen besonders von dem Teilhabe-Grundsatz des Projektes profitieren könnte. Schließlich gebe es in Grötzingen auch Menschen, die nicht in das Ortsleben eingebunden seien. Konkrete Maßnahmen könne man zum jetzigen Zeitpunkt für Grötzingen nicht darstellen, da man sich in der Anfangsphase des Projektes befinde und sich vorerst auf andere Karlsruher Stadtteile beschränke.

OVS Eßrich gibt zu bedenken, dass in Zeiten defizitärer Haushalte auch das bürgerschaftliche Engagement eine wichtige Säule werde. Da wäre es günstig, wenn eine städtische Stelle dieses Engagement koordiniere.

OSR Hauswirth-Metzger sagt, dass sie es sehr gut finde, dass durch das Konzept weniger im Ortsleben eingebundene Menschen angesprochen werden sollen. Sie sei sehr gespannt auf die tatsächliche Umsetzung der Stadtteilkoordination.

Zu Punkt 190 der TO: Teil-Sanierung Spielplatz Weingartener Straße

Herr Dürr vom Gartenbauamt erläutert, dass die Sanierung des Spielplatzes schon länger

eingepplant war. Dann hätte man jedoch das Hauptgerät des Spielplatzes aus Verkehrssicherungsgründen sperren müssen. Inzwischen habe man dieses Spielgerät wiederhergestellt und verbessert. Der Spielplatz solle jedoch noch teilsaniert werden. Es werde zwar kein rein barrierefreies Angebot geben, aber man wolle durch den Einbau eines Sandspieltisches auch Kindern mit einem Handicap das Spielen ermöglichen. Außerdem werde es eine Rampe zur Spielebene geben.

Neben der Sandspielkombi (also einem kleinen Turm mit Rutsche und daneben befindlichem Sandspieltisch) werde man ein Drehkarussell mit Antriebsrad in der Mitte installieren.

Für das Vorhaben, das 50.000 Euro anstatt der ursprünglich veranschlagten 90.000 Euro umfasse, werde man die vorhandenen Edelstahlteile wiederverwenden und die Holzteile neu beschaffen. Ein großer Teil der Holzhäcksels-Flächen werde durch Rasenflächen mit eingelassenen Rasengitterplatten ersetzt. Dies betreffe vornehmlich die Flächen an der Schaukel und am Sitzkarussell. Die Maßnahme sei für das Winterhalbjahr 2021/2022 geplant.

OSR Tamm findet es gut, dass der neu gestaltete Spielplatz auch gehbehinderte Kinder miteinbeziehe. Zudem sorgten die Holzhäcksels dafür, dass das Verletzungsrisiko minimiert werde.

OSR Fettig lobt die Aufarbeitung alter Geräteteile, die weiterhin am Spielplatz verbaut bleiben werden. In Bezug auf die anzulegenden Rasenflächen verweist er auf die Diskussion im Rat bezüglich verwilderter Flächen im Ort. Vielleicht Sorge man dadurch für einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Daher sollte man versuchen, bei der Pflege des Spielplatzes in der Weingartener Straße auch bürgerschaftliches Engagement heranzuziehen.

Herr Dürr begrüßt die Idee sehr, dass die Ortsgemeinschaft auch mithelfen solle. Jedoch sei dies nicht auf offiziellem Wege möglich, da keine Haftung für die Arbeit übernommen werden könne. OVS EBrich befürwortet die Idee von OSR Fettig ebenso. Es sei jedoch unverantwortbar, Bürgerinnen und Bürger ohne Versicherungsschutz für die Tätigkeit zu engagieren. An der Situation ließe sich momentan nichts ändern, weshalb sie nicht auf offiziellem Wege zur Mitarbeit auf der dann neu gestalteten Spielplatzanlage aufrufen könne.

OSR Weingärtner begrüßt die neu anzulegenden Rasenflächen. Es sei nachvollziehbar, dass mit Rollstühlen schlecht über Holzhäcksels gefahren werden könne, weshalb der Spielplatz derzeit für mobilitätseingeschränkte Personen wenig geeignet sei.

OSR Schönberger erkundigt sich, ob noch in diesem Jahr die Maßnahme am Mühlgraben umgesetzt werde.

Herr Dürr antwortet, dass ein Wertermittlungsgutachten für das für die Erschließung des Mühlgrabens benötigte Grundstück bei der Sparkasse erstellt worden sei. Dieses müsse im Eigentum der Stadt sein, um die Maßnahme umsetzen zu können. Derzeit sei ein Angebot mit einem Quadratmeterpreis in Höhe von 400 Euro an die Eigentümergemeinschaft verschickt worden. Eine Antwort stehe noch aus. Die Projektplanung werde erst nach Kauf des Grundstücks aufgenommen, da die Gefahr bestünde, dass auf dem betroffenen Grundstück nicht gebaut werden könne. Herr Dürr rechnet mit der Umsetzung frühestens im nächsten Jahr.

OVS EBrich weist hierzu auf den am 23. Juli 2021 stattfindenden Stadtteilspaziergang hin. Hier werde im Rahmen des Sanierungsgebietes auch die Umgestaltung des Mühlgrabens thematisiert werden.

Zu Punkt 191 der TO: Erlass einer Bekanntmachungssatzung und Änderung der Hauptsatzung

Der Ortschaftsrat Grötzingen stimmt folgendem Beschlussantrag zu:

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss den Erlass der als **Anlage 1** beigefügten Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe.
2. Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage 2** beigefügte Änderungssatzung zu der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe.

Vorbemerkung/Sachstand:

Die Stadt Karlsruhe verfügt bisher über keine spezielle Bekanntmachungssatzung. Gegenwärtig enthält allein § 14 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die folgende Regelung zu öffentlichen Bekanntmachungen:

*„VI. Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14*

Öffentliche Bekanntmachungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Karlsruhe werden durch Einrücken in das "Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe" durchgeführt, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.“

Die vergangenen Monate haben gezeigt, wie wichtig es für eine kommunale Verwaltung ist, schnell und effektiv auf kurzfristig eintretende Entwicklungen mit kommunalen Rechtsetzungsinstrumenten reagieren zu können. Diese Notwendigkeit ist vor allem im Zusammenhang mit der aktuell herrschenden Corona- Pandemie deutlich geworden. Die Veröffentlichung kommunaler Rechtssetzungsakte vorwiegend durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe wird diesen Anforderungen nicht mehr gerecht. Es besteht aufgrund des hohen Verbreitungsgrades sowie der größeren Flexibilität bei vielen Ämtern vielmehr das Bedürfnis, ihre Veröffentlichungen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten durch Bereitstellung im Internet vorzunehmen.

Darüber hinaus berücksichtigt die vorgelegte Neuregelung der Bekanntmachungssatzung das geänderte Nutzungsverhalten großer Teile der Bevölkerung in Bezug auf digitale Medien. Dadurch wird ein möglichst hoher Verbreitungsgrad der kommunalen Veröffentlichungen sichergestellt. Mitberücksichtigt werden auch die Bedürfnisse und Interessen derjenigen Bürgerinnen und Bürger, die ihre Informationen weiterhin über die herkömmlichen Printmedien, insbesondere das Amtsblatt, erhalten möchten. Zu Informationszwecken erfolgt daher zusätzlich eine Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe, um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Kenntnisnahme zu ermöglichen.

Weiterhin trägt die neugefasste Bekanntmachungssatzung dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bundesrechtliche Bestimmungen in zunehmender Anzahl eine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet enthalten (z.B. im Bereich des Umweltschutzes).

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung die Neuregelung der

Bekanntmachungsvorschriften vor. Diese wird sowohl dem Bedürfnis der Verwaltung nach flexiblen und praktikablen Abläufen als auch den Anforderungen an ein transparentes und rechtssicheres Handeln seitens der Stadtverwaltung gerecht.

Maßnahmen:

Nachfolgend werden die wesentlichen Regelungen und Änderungen dargestellt, die sich aus der Neufassung der Bekanntmachungssatzung ergeben, die in **Anlage 1** beigefügt ist:

1.

Die bisherige Bekanntmachungspraxis wird zum 1. August 2021 dahingehend geändert, dass die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Karlsruhe künftig durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe vorgenommen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zu Informationszwecken soll auch weiterhin eine Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe erfolgen, um allen Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und eine breite Kenntnisnahme in der Bevölkerung sicherzustellen. Die Nutzung der Möglichkeit einer Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet erlaubt der Verwaltung ein flexibles und effizientes Handeln. Zugleich wird die weitreichende Verbreitung der Veröffentlichungen in der Bevölkerung sichergestellt.

Ausgenommen von diesen grundsätzlichen Regelungen sind nach § 1 Abs. 4 der neu gefassten Satzung öffentliche Bekanntmachungen, für die nach spezialgesetzlichen Regelungen ausdrücklich eine Veröffentlichung durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe erforderlich ist (z.B. in Teilen des Wahlrechts). Außerdem kann in einigen Bereichen eine ausschließliche öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet momentan noch nicht rechtswirksam vorgenommen werden. Dazu zählt insbesondere die öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen. Grund hierfür ist, dass in diesem Zusammenhang neben den landes- auch bundesrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Das BauGB sieht in einigen Bestimmungen eine nur ergänzende Veröffentlichung im Internet vor (z.B. § 4a BauGB). Die öffentlichen Bekanntmachungen werden in diesen Fällen auch weiterhin durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend erfolgt eine Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachungen im Internet.

Die übrigen Regelungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zu Ersatz- und Notbekanntmachungen.

2.

Auch ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben sowie öffentliche Bekanntgaben werden durch Bereitstellung im Internet bekannt gemacht, § 3 der Bekanntmachungssatzung. Ergänzt wird dieses Vorgehen durch die zusätzliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe, um interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch auf diesem Wege die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu verschaffen.

Schließlich enthält die Bekanntmachungssatzung (§ 4) noch Regelungen zu ortsüblichen Eil- und Notbekanntmachungen für die Fälle, in denen eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form nicht möglich ist, etwa wegen eines Stromausfalls, Katastrophenalarms, einer technischen Störung oder ähnlichem.

3.

Für rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen im Internet ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur notwendig. Hierzu ist die Anschaffung von Smartphones sowie einer Signatursoftware erforderlich. Die notwendigen technischen Voraussetzungen werden bis zum 1. August 2021 geschaffen. Die Kosten für die Signatursoftware belaufen sich voraussichtlich auf etwa 1000 Euro im Jahr. Den für die Anschaffungen erforderlichen Kosten stehen Einsparungen für etwaige Notbekanntmachungen in der Tageszeitung gegenüber. Mit weiteren nennenswerten finanziellen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

4.

Um einen rechtssicheren Wechsel des Bekanntgabemediums, insbesondere hinsichtlich Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, zu gewährleisten, wird während eines Zeitraums von sechs Monaten im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe künftig im Internet erfolgt und dass die Bekanntgabe in der bisherigen Form eingestellt wird. Dabei ist zu beachten, dass auch weiterhin zu informativen Zwecken eine Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgt, nach Ablauf des Übergangszeitraums aber die Bekanntgabe im Internet maßgeblich ist.

Anlage 1

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Karlsruhe (Bekanntmachungssatzung)

vom 22. Juni 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (DVO GemO) in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in der Sitzung am 22. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Teil 1 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Karlsruhe i. S. v. § 1 DVO GemO erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter www.karlsruhe.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.

- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten an der Pforte im Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe bereitgestellt.
- (4) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Karlsruhe. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 Öffentliche Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in die Tageszeitung Badische Neuste Nachrichten (Stadtausgabe und/oder Online Ausgabe) durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag der Tageszeitung.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten an der Pforte im Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse können gegen Kostenerstattung Ausdrücke auch zugesandt werden.

Teil 2

Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Karlsruhe erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter www.karlsruhe.de. Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten an der Pforte im Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Zu Informationszwecken wird die ortsübliche Bekanntmachung nach Absatz 1 zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe bereitgestellt.

§ 4 Ortsübliche Eil- und Notbekanntmachung

- (1) In besonderen Fällen, wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet nicht möglich ist, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Tageszeitung Badische Neuste Nachrichten (Stadtausgabe und/oder Online Ausgabe).
- (2) In Notfällen genügt auch die ortsübliche Bekanntmachung durch
- 1) Lautsprecher,
 - 2) Rundfunk oder
 - 3) Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

Teil 3 Inkrafttreten

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom XX.XX.2021.

Anlage 2

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe

vom 23. Juli 2019 (Amtsblatt vom 16. August 2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2020 (Amtsblatt vom 31. Dezember 2020)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 22. Juni 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag des Inkrafttretens der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Karlsruhe (Bekanntmachungssatzung) vom 22. Juni 2021 in Kraft.

Behandlung im Ortschaftsrat:

Die Vorsitzende erläutert, dass das bisherige Vorgehen Probleme bei gesetzlichen Fristenhaltungen erzeugt habe. Dazu komme die weiter voranschreitende Digitalisierungsstrategie der Verwaltung insgesamt.

Die Änderung der Hauptsatzung und der Erlass der Bekanntmachungssatzung hätten nicht zufolge, dass keinerlei schriftliche Bekanntmachungen mehr durch Printmedien erfolgten, sondern es solle ein Zeitverzug bei öffentlichen Printmedien durch Nutzung der Veröffentlichung im Internet umgangen werden. Man werde weiterhin im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe alle maßgeblichen Inhalte einsehen können. Insofern sei auch die ältere Bevölkerung berücksichtigt.

OSR Hauswirth-Metzger erkundigt sich, was spezialgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Bekanntmachungen seien.

OVS Eßrich führt aus, dass es zum Beispiel im Baurecht spezielle Gesetze gebe, die eine schriftliche Bekanntmachungsform im Amtsblatt voraussetzen. Hier sei dann die schriftliche Veröffentlichung im Amtsblatt maßgebend und nicht die Veröffentlichung im Internet.

OSR Schönberger fordert, dass alle Informationen aus dem Internet auch im Amtsblatt veröffentlicht werden sollten, damit es keine Informationslücken gebe. Darüber hinaus sollte das im Antragstext beschriebene Vorgehen, dass die Veröffentlichungen im Rathaus auslägen, auch auf das Grötzingen Rathaus ausgedehnt werden.

Beschluss des Ortschaftsrates:

Der Ortschaftsrat stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu.

Zu Punkt 192 der TO: Öffentliche Wallboxen

Die GLG-Fraktion hat beantragt, dass die Ortsverwaltung mit den zuständigen städtischen Stellen und einem Carsharing-Anbieter Kontakt aufnehmen soll, damit an sinnvollen Stellen im Ort öffentliche Wallboxgruppen für das Laden von Elektroautos installiert werden können. Die möglichen Orte sollen abgestimmt werden.

Antrags-Text:

Schnellladestationen (> 22 kW) für Elektroautos sind teuer und für Betreiber nur dann rentabel, wenn sie zum Beispiel in Innenstädten oder an Autobahnraststätten ständig ausgelastet sind.

In Grötzingen wird daher das Aufladen von Elektroautos hauptsächlich über im Vergleich günstigeren Wallboxen stattfinden müssen. Deren private Installation ist bei Ein- und Zweifamilienhäusern relativ einfach zu regeln.

Bewohner von Hochhäusern, Wohnanlagen oder Mehrfamilienhäusern stehen dagegen oftmals vor größeren Problemen, bevor Wallboxen installiert werden können. Häufig scheitern die Bemühungen.

Deshalb bietet es sich an, an verschiedenen Stellen im Ort Gruppen von „öffentlichen“ Wallboxen zu installieren. Denkbar wäre die Tiefgarage der Begegnungsstätte, Parkplätze

an den Hochhäusern oder im Wohnpark „Im Speitel“ und am Bahnhof.
Erstrebenswert ist dabei eine Kooperation mit vor Ort tätigen Carsharing-Anbietern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die seit kurzem erweiterten Möglichkeiten für E-Fahrzeughalter, sich eigene Wallboxen einzurichten, erscheint die Notwendigkeit von öffentlicher Hand unterstützend tätig zu werden weniger dringlich.

Die Ortsverwaltung hat verschiedene Nutzer beziehungsweise Betreiber von E-Ladesäulen kontaktiert.

Stadtmobil Karlsruhe:

Die Ortsverwaltung hat mit Stadtmobil Karlsruhe Kontakt aufgenommen und folgende Anfragen gestellt:

- 1) Besteht von Stadtmobil Karlsruhe Interesse einen E- Mobil Standort mit Ladesäule in der Tiefgarage der Begegnungsstätte oder am Rathausplatz (vor der Niddastr. 6) einzurichten?
- 2) Könnte diese Ladesäule auch von anderen E Mobil Fahrzeughaltern genutzt werden?
- 3) Würde Stadtmobil Karlsruhe auch nur eine Ladesäule betreiben?

Eine Stellungnahme steht noch aus.

Stadtwerke und Umweltamt:

Auf die Stellungnahme zur Anfrage der SPD-Gemeinderatsfraktion im Gemeinderat am 18. Mai 2021 zur E-Ladestationen Konzeption wird verwiesen.

Unter anderem heißt es in dieser:

„Die Stadtwerke Karlsruhe haben gemeinsam mit der EnBW bis dato 4 DC-Ladesäulen (Schnellladesäulen) und 15 AC-Ladesäulen (Normalladesäulen) im öffentlichen Raum verwirklichen können. Zudem wurde eine DC-Ladesäule auf dem öffentlich zugänglichen Grundstücksteil der Stadtwerke am Messplatz installiert und der Ladepark am Durlach Center mit 6 DC-Ladesäulen in Betrieb genommen. Weitere 5 Standorte wurden genehmigt und werden aufgebaut.

Die Ladesäulen werden Leistungen von 50-300 kW aufweisen. Die schnelleren DC-Ladesäulen ermöglichen eine von der Stadtverwaltung gewünschte, geringe Inanspruchnahme des öffentlichen Raums dank kurzer Inanspruchnahme von Parkplätzen. Im Gegensatz zu den mehrstündigen Ladezeiten an den AC-Ladesäulen, dauert eine Ladung an DC-Ladesäulen zwischen 15 Minuten und 1 ½ Stunden. Im Jahr 2018 lag der Bestand an Elektrofahrzeugen in Karlsruhe bei 274 (+171 Plug-in-Hybride = PHEV). Zu dieser Zeit gab es nur sehr wenige Fahrzeugmodelle auf dem Markt, der Bedarf an Ladeinfrastruktur war gemäß wissenschaftlicher Empfehlung in Karlsruhe mit den vorhandenen 15 AC-Ladesäulen der SWK-EnBW Kooperation und vereinzelt anderen Ladestandorten sehr gut gedeckt. Ende des Jahres 2020 lag der Bestand an Elektrofahrzeugen bei 1515 (+1327 PHEV). In der Zwischenzeit hat neben dem Aufbau durch SWK/EnBW unter anderem der Einzelhandel auf den privaten Grundstücken weitere Ladepunkte aufgebaut. Somit stehen ca. 130 öffentlich zugängliche Ladepunkte in Karlsruhe zur Verfügung.

Die neuen Empfehlungen der „NOW GmbH“ und der „Nationalen Plattform Zukunft der Mobilität (NPM)“ werden somit eingehalten. Von der Stadtverwaltung, aber auch den Stadtwerken Karlsruhe und der EnBW ist ein weiterer bedarfsgerechter Ausbau angestrebt. Daher wird in enger Absprache mit dem Tiefbauamt, Stadtplanungsamt und Umwelt- und Arbeitsschutz bereits nach weiteren 10 Standorten gesucht. Mittelfristig werden auch

Tankstellen intensiv mit einem eigenständigen Ausbau von Ladesäuleninfrastruktur beginnen. Dazu sind die Stadtwerke mit den Tankstellenbetreibern im Gespräch. Die Stadtwerke stehen als Partner für den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur gerne zur Verfügung und können Expertise über die gesamte Wertschöpfungskette (Planung, Bau, Betrieb, Abrechnung) zusammen mit dem Partner EnBW vorweisen. Die Wirtschaftlichkeit muss jedoch gegeben sein. Ein Ladeinfrastrukturkonzept für Karlsruhe wird vom Umwelt- und Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit den städtischen Ämtern und SWK/EnBW entwickelt.“

Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft:

Das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft sieht - auch im Hinblick auf das vor Kurzem verabschiedete Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) - sowohl die Notwendigkeit als auch den Bedarf für Ladestationen in und an städtischen Gebäuden. In den nächsten Jahren sollen die Möglichkeiten zum Aufbau von Ladestationen geprüft und eine gesamtstädtische Strategie entwickelt werden. Bislang gibt es diese noch nicht.

Ausblick für Privatnutzer:

Seit dem 01.12.2020 ist das Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften (Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG)) in Kraft getreten. Dort wird in § 20 geregelt, dass jeder Wohnungseigentümer die Genehmigung für den Einbau einer Ladevorrichtung in der Tiefgarage oder auf seinem Parkplatz auf dem Gelände der Wohnanlage verlangen kann. Die anderen Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft können lediglich über die Art der Durchführung der Baumaßnahme mitbestimmen. Doch nicht nur für Eigentümer, auch für Mieter ist es nun deutlich leichter, den Einbau einer Wallbox durchzusetzen. Dafür sorgen Anpassungen und Harmonisierungen im Mietrecht.

Die Ortsverwaltung sagt zu, dass die Einrichtung eines E Mobil Standortes in Grötzingen über Stadtmobil Karlsruhe weiterverfolgt wird. Ebenso unterstützen wir die Entwicklung einer gesamtstädtischen Strategie für die Einrichtung von Wallboxen an öffentlichen Gebäuden. Gerade im Hinblick auf die Verkehrsplanung der Sanierung der Ortsmitte sind hier verschiedene Standorte näher zu prüfen – ob mit Stadtmobil oder öffentlich.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Hauswirth-Metzger sieht das Prozedere beim Errichten von Wallboxen in Eigentümergeinschaften oder in Mietverhältnissen trotz gesetzlicher Neuerungen als umständlich an. Es führe aufgrund vieler Nutzungszwecke kein Weg an öffentlichen Ladestationen in Grötzingen vorbei. Man sollte dies mit Nachdruck verfolgen. Hierfür sei die Anfrage bei Stadtmobil ein sehr guter Ansatz, der nun unbedingt weiterverfolgt werden sollte. Auch das Amt für Hochbau- und Gebäudewirtschaft sollte ihres Erachtens nun baldmöglichst die städtischen Gebäude ausstatten.

OVS EBrich erläutert, es sei beabsichtigt, dass Elektroautos überwiegend im privaten Bereich geladen werden. Dafür kämen Wallboxen zuhause oder bei Einkaufsmärkten infrage. Weiter ermögliche es der technische Fortschritt, dass durch Schnellladesäulen an neuralgischen Punkte Elektrofahrzeuge ähnlich wie bei einer Tankstelle in wenigen Minuten ausreichend aufgeladen werden können.

Dennoch werde man die erwähnten Ansätze weiterverfolgen. Vielleicht ergebe sich auch eine Möglichkeit durch das Sanierungsgebiet in Grötzingen.

OSR Daubenberger fragt sich, wie das schleppende Vorgehen bei den Ladesäulen mit der

Ausrufung des Klimanotstandes vereinbar sei. Andere Kommunen zeigten, dass Ladesäulen sehr wohl zeitnah installiert werden könnten. Für ihn und viele andere sei der Ausbau öffentlicher Ladeinfrastruktur in Grötzingen ein wichtiger Kaufentscheidungsgrund für ein Elektrofahrzeug.

OSR Dürr fragt, ob man bei der EnBW AG für die Errichtung einer Ladesäule in Grötzingen anfragen könnte. Die Vorsitzende antwortet, dass man diesen Vorschlag berücksichtigen werde.

OSR Weingärtner befürwortet, dass private Institutionen Ladestellen ausbauen. So werde der städtische Haushalt entlastet, während gleichzeitig der Ausbau der Infrastruktur vorangehe.

Über die neue Gesetzeslage für die Errichtung von Wallboxen sollte man die Einwohnerschaft im Speitel informieren, sagt OSR Hauswirth-Metzger. Vielleicht entschieden sich dann mehr Interessierte für den Umstieg auf Elektromobilität.

OSR Schuhmacher weist daraufhin, dass auch Schnellladestationen in Grötzingen ausgebaut werden müssten. An vielen Orten in Karlsruhe gebe es inzwischen Schnellladestationen, die durch unterschiedliche Betreiber installiert worden seien.

OSR Dürr fragt, wer entscheide, ob in Grötzingen im öffentlichen Raum Ladestationen errichtet werden dürfen.

OVS Eßrich antwortet, dass dies den städtischen Fachämtern unterliege.

Ein positives Signal des Ortschaftsrates könne aber für ein beschleunigtes Verfahren sorgen. Die Vorsitzende verspricht, dass sie das Thema demnächst auch in einer entsprechenden Ausschuss-Sitzung ansprechen werde, an welcher auch eine Beraterin der Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur im Bereich E-Mobilität anwesend sein soll.

OSR Siegele berichtet von einer CDU-Fraktionsklausur in einem Forschungszentrum der EnBW AG, wo das Thema mit Nachdruck verfolgt werde. Man sei in Karlsruhe mit dem Thema weiter, als man dies durch die Stellungnahme kommuniziere.

Die Vorsitzende bittet OSR Siegele um Kontaktdaten zu den Verantwortlichen des Forschungszentrums. Sie würde sich gerne mit den Ansprechpartnern in Verbindung setzen.

Des Weiteren teilt sie mit, dass sich der Antrag durch Stellungnahme der Verwaltung erledigt habe.

Zu Punkt 193 der TO: **Bauanträge**

a) Befristete Nutzung von bereits erstellten Containern als Schülerhort Augustenburgstraße 22 A und Kirchstraße 11 und 13, Flurstück 193

Die Standerlaubnis der Container für den Schülerhort in der Augustenburgstraße 22 A muss verlängert werden, da die Containeranlage nur befristet genehmigt wurde.

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat der Kostenübernahme für die Miete der Container bis maximal zum Schuljahresende 2024/2025 zugestimmt. Zu diesem Zeitpunkt gehe man davon aus, dass eine Lösung für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler gefunden wurde (Ganztagsgrundschule oder flexible ambulante Nachmittagsbetreuung). Die Zustimmung zur Standzeitverlängerung der angrenzenden Nachbarn liegt vor.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.

b) Voranfrage: Errichtung einer Kindertagesstätte mit fünf Gruppen im Erdgeschoss und Wohnungen in der Eugen-Kleiber-Str. 1, 3, 5, 7, Flurstück 850, 921

Es liegt kein Bebauungsplan vor. Die Bauvoranfrage ist daher nach § 34 BauGB zu bewerten.

Im Rahmen der Bauvoranfrage sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Darf die Erweiterung im Erdgeschoss gemäß der in den Bauzeichnungen dargestellten Lage ausgeführt werden?
2. Darf die Erweiterung im Erdgeschoss gemäß der in den Bauzeichnungen dargestellten Höhe ausgeführt werden?
3. Dürfen die beiden Gebäuderiegel für den Eingang / Foyer der Kindertagesstätte eingeschossig verbunden werden?
4. Dürfen die Gebäude in der geplanten Gesamthöhe ausgeführt werden?

Die Ortsverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1: In dem rückwärtigen Bereich stehen bislang eine Garagenanlage sowie mehrere Stellplätze, deren Fläche versiegelt ist. Durch die Erweiterung im Erdgeschoss wird nicht mehr Fläche als bisher versiegelt. Dafür entsteht eine zusammenhängende Freiraumfläche. Aus Sicht der Ortsverwaltung kann die Erweiterung im Erdgeschoss ausgeführt werden.

Zu 2: Die Höhe der Erweiterung beträgt zwar 1,55 Meter mehr als die Garagen in der gleichen Flucht, jedoch kann aus Sicht der Ortsverwaltung für die vergleichsweise geringe Divergenz eine Ausnahme genehmigt werden.

Zu 3: Die Verbindung der beiden Riegel fügt sich aus Sicht der Ortsverwaltung ein.

Zu 4: Die Gebäude können in der geplanten Gesamthöhe ausgeführt werden, da die umliegenden Gebäude zum Teil etwas höher sind. Somit fügen sich die Gebäude in die Umgebung ein.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsratsrat beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zur Bauvoranfrage.

Behandlung im Ortschaftsratsrat:

Die Vorsitzende bittet den befangenen OSR Schuhmacher, sich in den Zuschauerraum zu setzen.

OVS Eßrich erläutert, dass durch das Bauvorhaben der Bedarf an Kindergartenplätzen in Grötzingen gedeckt werden könnte.

OSR Dr. Vorberg fragt, ob man in Grötzingen nicht eigentlich für eine bessere Verteilung der Kindertagesstätten sorgen wollte. Mit diesem Bauvorhaben ändere man nichts an der fehlenden Streuung der Einrichtungen in der Ortschaft.

Tatsächlich stehe bei diesem Bauvorhaben im Vordergrund, dass überhaupt Betreuungsplätze für Kinder geschaffen werden, so OVS Eßrich. Man sehe das Problem der Konzentration der Einrichtungen an einem Ort, aber hier ergebe sich nun eine rasche Möglichkeit, für ausreichend Plätze zu sorgen.

OSR Bergerhoff fragt, ob die Kinder der Einrichtung Am Kegelsgrund bei der kommenden Baumaßnahme in dieser neuen Einrichtung unterkommen könnten.

OVS Eßrich möchte sich diesbezüglich mit dem zukünftigen Träger der Kindertagesstätte absprechen.

Des Weiteren fragt OSR Bergerhoff, ob man den zukünftigen Träger um einen inklusiven Ansatz bemühen könnte. Hierzu antwortet die Vorsitzende, dass man in Kooperation mit der Sozial- und Jugendbehörde nach einem geeigneten Träger suche. Man werde die Anregung berücksichtigen.

Beschluss:

Der Ortschaftsratsrat stimmt dem Beschlussantrag einstimmig zu.

c) Nutzungsänderung eines Teils einer bestehenden Lagerhalle in ein Cateringunternehmen, Greschbachstraße 17, Flurstück 8545/22

Die bestehende Lagerhalle soll in eine Küche und in ein Büro für ein Event-Catering-Unternehmen umgebaut werden. Äußerlich werden keine Änderungen vorgenommen. Die notwendigen Umbauten, um auch den hygienischen Erfordernissen sowie anderen Auflagen zu genügen, sind beantragt.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat stimmt der Nutzungsänderung einstimmig zu.

d) Bauantrag: Umbau der Dachgaube, Torwiesenstraße 33, Flurstück 9814

Für diesen Bauantrag gilt der Bebauungsplan 442 – Wohnpark Grötzingen - IWKA Bereich. Nach dem Bebauungsplan Nr. 12.1 sind geneigte Dachflächen zugelassen für Dachaufbauten und Dachgeschosse. Innerhalb eines Teilbaugebiets ist ein Wechsel der Neigungswinkel nicht zugelassen. Beim Umbau der Gaube soll das Dach flach gestaltet werden.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag unter der Maßgabe einstimmig zu, sofern der Neigungswinkel laut Bebauungsplan eingehalten wird.

e) Erweiterung des Wohnhauses, Auf dem Katzenberg 12, Flurstück 7613/6

Für das Gebiet liegt kein Bebauungsplan vor, somit muss sich das Bauvorhaben nach den Bestimmungen des § 34 BauBG richten:

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Die Wohnfläche des bestehenden Hauses soll unter anderem durch die Errichtung eines Erkers um zirka 33,06 m³ vergrößert werden.

Die Erweiterung fügt sich ein.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.

Zu Punkt 194 der TO: **Mitteilungen der Ortsverwaltung**

- a) Die beauftragte Firma für die Reparatur der Personenaufzüge in der Kampmannstraße hat mitgeteilt, dass die benötigten Ersatzteile erst in der 27. Kalenderwoche (ab 5. Juli) geliefert und daraufhin eingebaut werden können. Die Einbauzeit betrage etwa zwei Wochen gerechnet. Demnach könne man die Aufzüge erst ab Mitte bis Ende Juli wieder in Betrieb nehmen.
- b) Auf Nachfrage von mehreren Ortschaftsräten werde in zirka acht Wochen vom Forstamt der Fuß- und Fahrradweg zwischen der Waldhütte beim Parkplatz Bruchwaldstraße in Richtung „Im Stalbühl“ ausgebessert.

- c) Die zuständige Sachbearbeiterin für Streuobstwiesen im Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe hat einen Mitgliedschaftsantrag zur Aufnahme der Stadtverwaltung in die Streuobstwieseninitiative im Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V. gestellt. Ziel sei, den Erhalt artenreicher Streuobstwiesen sicherzustellen. Der Verein unterstütze insbesondere bei der Bewirtschaftung und Vermarktung der Streuobstwiesen und biete die Gelegenheit des Austauschs mit anderen Gemeinden.
- d) Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen berät am 22. Juni 2021 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020. Hieran nehme OSR Hauswirth-Metzger teil.
- e) Die Vereinbarung über die Aufstellung einer mobilen Überwachungseinrichtung am Badeufer des Baggersees Grötzingen ist unterzeichnet worden. Nun könne der Bauwagen für Erste-Hilfe-Einsätze während der laufenden Badesaison genutzt werden. Die Vereinbarung habe eine Gültigkeit für die Badesaisons 2021 und 2022.

Zu Punkt 195 der TO: **Mündliche Anfragen des Ortschaftsrates**

- a) OSR Tamm fragt, ob man einen Termin mit dem Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie (ICT) vereinbaren könne, um Aktuelles über die im Ortschaftsrat vorgestellten Projekte zu erfahren. Die Vorsitzende weist daraufhin, dass noch ein Vorort-Termin auf dem Versuchsgelände ausstehe. Sie werde sich um eine Terminvereinbarung kümmern.
- b) OSR Neureuther dankt der Ortsverwaltung und allen Beteiligten für die erfolgreiche Umsetzung des Weltnichtrauchertages. Es seien zahlreiche weggeworfene Zigarettenkippen aufgesammelt worden, was auch in den Social-Media-Kanälen mitgeteilt worden sei.
- c) OSR Kränzl teilt mit, dass es an der Kreuzung Eisenbahnstraße, Grezzostraße und Fröbelstraße eine Gefahrenstelle gebe. Wenn man von Hagsfeld kommend in die Fröbelstraße einbiege oder die Grezzostraße in Richtung Rathaus weiterfahren wolle, so sei es durch einen sehr hohen Grasbewuchs unmöglich, den Verkehr von der Eisenbahnstraße kommend ausreichend einzusehen. Hier müsse das Gras beschnitten werden.
- d) Bei den Fahrradständern am Bahnhof, so OSR Kränzl weiter, lägen viele Scherben herum. Vielleicht könne man die Deutsche Bahn darauf hinweisen, dass im Bahnhofsbereich eine Störungs-Nummer aufgehängt werde, bei welcher man sich im Falle von Zerstörungen oder Verunreinigungen melden könne.
- e) OSR Kränzl informiert weiter, dass sie von Bewohnern der Durlacher Straße auf verunkrautete öffentliche Flächen hingewiesen worden sei.
- f) Hinsichtlich der Sperrmüllabholung teilt OSR Kränzl mit, dass die Gegenstände entweder gar nicht oder verspätet abgeholt worden seien. Die Gehwege seien verunreinigt. OVS Eßrich sagt, dass sie die Anregungen an die zuständige Stelle weiterleite.

- g) OSR Pepper wundert sich, dass entgegen der Vereinbarung im Gremium die regelmäßige Einladung der Schulleitung der Augustenburg Gemeinschaftsschule versäumt worden sei. Die Vorsitzende antwortet, dass in der nächsten Sitzung Vertretungen der Schule anwesend sein werden. Es werde um die Ganztagsgrundschule gehen.
- h) OSR Dürr berichtet, dass in der Straße Im Stalbühl in der Engstelle mittlerweile parallel geparkt werde. Er frage sich, ob man dort Haltverbottsschilder aufstellen könnte. Die Vorsitzende antwortet, dass diese schon angeordnet seien. Sie sollen zeitnah durch das Tiefbauamt aufgestellt werden.
- i) OSR Weingärtner fragt, wann wieder die Geburtstagsbesuche bei den älteren Menschen möglich seien. Sie wolle sich hierfür wieder bei der Ortsverwaltung engagieren. OVS EBrich entgegnet, dass man dies zeitnah wieder machen werde, sofern die Inzidenzwerte weiterhin auf dem derzeitigen niedrigen Niveau blieben.
- j) Ebenso weist OSR Weingärtner auf die vernachlässigt aussehenden Plakate für den Grötzingen Wochenmarkt (Lärmschutzwand und Rathaus II) hin. Sie wäre dankbar, wenn diese gerichtet werden würden.
- k) OSR Daubenberger bittet die Vorsitzende, den Sachstand zur Straßenbeleuchtung in der Schultheiß-Kiefer-Straße mitzuteilen. OVS EBrich teilt mit, dass es noch keine Informationen hierzu gebe. Sie werde sich hierzu informieren.
- l) OSR Daubenberger begrüßt die Anregung der Bürgerin, zum Länderspiel Deutschland gegen Ungarn eine Regenbogenfahne auf dem Grötzingen Rathausplatz zu hissen. Die Vorsitzende teilt mit, dass sich im Nachgang zur Sitzung jedes Gremiumsmitglied Gedanken zu diesem Thema machen könne. Sollte sich herausstellen, dass die Mehrheit diesem Vorschlag zustimme, so sei sie gerne bereit, die Beflaggung anzuordnen.
- m) OSR Schuhmacher fragt, warum die Grasstreifen in Grötzingen nicht vollständig, sondern nur an den Rändern gemäht werden.
OSR Kränzl und OSR Fettig merken an, dass in der Grezzostraße erst kürzlich (am 16.06./17.06.) unweit des Gehweges/Radweges gemäht worden sei. Dabei sei der Gehweg/Radweg mit Grünschnitt verunreinigt worden. Hierauf sollte man achten, da man die Bürger einerseits auffordere, ihre Hecken und Gehwege in Ordnung zu halten, aber andererseits selbst dieser Aufforderung nicht nachkomme.
Die Vorsitzende weist auf Personalprobleme im örtlichen Bauhof hin. Viele Aufgaben ließen sich hierdurch nur unter Zeitdruck und verzögert erfüllen. Sie leite die Anregungen umgehend weiter.
- n) OSR Hauswirth-Metzger fragt, ob die Tempo-30-Zone in der Weingartener Straße in Richtung Grüncontainer/Hasenheim verlängert werden könnte.
OVS EBrich antwortet, dass sie hierzu vom Ordnungsamt noch keine Antwort erhalten habe. Sie werde sich nochmals bei der Straßenverkehrsstelle erkundigen.